



## Steuerbefreiung und gemeinnützige Auslandstätigkeiten

### 1. Einführung

Nach den Steuergesetzen von Bund und Kantonen sind gemeinnützige Zuwendungen nur dann vom steuerbaren Einkommen bzw. vom steuerbaren Gewinn abzugsfähig, wenn sie an steuerbefreite juristische Personen mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Gemeinnützige Zuwendungen direkt ins Ausland sind hingegen nicht abzugsfähig. Für eine Steuerbefreiung von juristischen Personen wird jedoch vom Gesetz nicht verlangt, dass diese ausschliesslich in der Schweiz tätig sind, d.h. auch gemeinnützige Tätigkeiten, die im Ausland verfolgt werden, können zu einer Steuerbefreiung führen.

Die Steuerbefreiung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken setzt nach Lehre und Praxis voraus, dass die Tätigkeit der juristischen Person im Interesse der Allgemeinheit liegt (**Allgemeininteresse**) und dass dem Wirken uneigennützige Motive zugrunde liegen (**Uneigennützigkeit**) (vgl. Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994, Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen).

### 2. Begriff des (schweizerischen) Allgemeininteresses

Wenn die verfolgte Tätigkeit im Ausland erfolgt, muss insbesondere beurteilt werden, ob und inwieweit die verfolgte Tätigkeit im (schweizerischen) Allgemeininteresse liegt.

Damit eine Tätigkeit als im (schweizerischen) Allgemeininteresse gilt, muss sie **aus (schweizerischer) gesamtgesellschaftlicher Sicht als förderungswert erachtet werden** (vgl. Schweizerische Steuerkonferenz, Arbeitsgruppe Steuerbefreiung, Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen, Praxishinweise zuhanden der Kantonalen Steuerverwaltung vom 18. Januar 2008, S. 17). Bei der Beurteilung einer Auslandstätigkeit ist auch zu beurteilen, ob der mit der Gewährung der Steuerbefreiung einhergehende Verlust von Steuersubstrat (insbesondere aufgrund der Abzugsfähigkeit der Spenden) in der Schweiz aus schweizerischer gesamtgesellschaftlicher Sicht gerechtfertigt werden kann.

Mit dem Ausdruck „aus (schweizerischer) gesamtgesellschaftlicher Sicht“ ist die in der Schweiz herrschende gesellschaftliche Gesamtsicht gemeint. Diese wird von den sich stetig ändernden Wertvorstellungen und den tatsächlichen Verhältnissen beeinflusst. Jede gemeinnützige Tätigkeit muss somit - damit sie aus der in der Schweiz herrschenden Gesamtsicht als förderungswert und der mit der Steuerbefreiung einhergehende Verlust an Steuereinnahmen als gerechtfertigt erachtet werden kann - eine gewisse Ausstrahlung oder Auswirkung auf die Schweiz haben. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Auslandstätigkeit in der Schweiz qualifiziert positiv wahrgenommen wird.

Bei Auslandstätigkeiten besteht zudem keine soziale Kontrolle und die Überprüfung der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit ist nur erschwert möglich. Deshalb werden an die Evidenz der Tätigkeit erhöhte Anforderungen gestellt.



### 3. Praxis des Kantonalen Steueramtes Zürich

Bei gemeinnützigen Auslandstätigkeiten gilt gemäss Praxis des Kantonalen Steueramtes Zürich eine Tätigkeit dann als im (schweizerischen) Allgemeininteresse liegend, wenn folgende Bedingungen betreffend Ort (nachfolgend unter a) und Art der Tätigkeit (nachfolgend unter b) kumulativ erfüllt sind:

#### a) *Ort der Auslandstätigkeit*

Die gemeinnützige Auslandstätigkeit muss in Entwicklungs- und Schwellenländern erfolgen. Welche Länder als Entwicklungs- und Schwellenländer betrachtet werden, ist einem steten Wandel unterworfen. Zur Beurteilung des Entwicklungsstandes eines bestimmten Landes orientiert sich das Kantonale Steueramt Zürich an der Liste „Human Development Index and components“ (publiziert unter <https://hdr.undp.org/data-center/documentation-and-downloads>; Table 1; als Entwicklungs- und Schwellenländer gelten diejenigen Länder, welche unter „Medium Human Development“ oder „Low Human Development“ aufgelistet sind).

#### b) *Art der Auslandstätigkeit*

Je nach Art der gemeinnützigen Auslandstätigkeit wird diese als im schweizerischen Interesse liegend betrachtet.

Verfolgt die Institution die gleiche Tätigkeit nicht in der Schweiz, wird unterschieden zwischen Tätigkeitsbereichen, die keine gemeinnützige Tätigkeit in der Schweiz erfordern, und solchen, die zumindest positive Impulse/Aspekte in Bezug zur Schweiz aufweisen müssen.

- i) *Auslandstätigkeiten, die keine gemeinnützige Tätigkeit in der Schweiz erfordern*
  - Entwicklungshilfe,
  - Flüchtlingshilfe
  
- ii) *Auslandstätigkeiten, die zumindest positive Impulse/Aspekte in Bezug zur Schweiz aufweisen müssen*
  - Kulturförderung (Kultur-Austausch ist in der Regel unproblematisch),
  - Wissen / Forschung, sofern es sich um Wissens- bzw. Forschungs-Transfer zwischen dem Ausland und der Schweiz handelt (bspw. Studentenaustausch, universitäre Forschung).

Religiöse (Aus-)Bildung fällt unter die Verfolgung von Kultuszwecken und kann nicht steuerbefreit werden, wenn sie ausschliesslich im Ausland stattfindet.

Grundsätzlich besteht ein Hinweis, dass eine Tätigkeit im (schweizerischen) Allgemeininteresse liegt, wenn eine Institution die gleiche Tätigkeit auch in der Schweiz verfolgt oder diese zumindest eine positive Wirkung auf die Schweiz hat.

#### c) *Spezialfälle*

Bei den folgenden Bereichen von Auslandstätigkeiten wird unabhängig vom Ort der Tätigkeit im Einzelfall geprüft, ob ein schweizerisches Allgemeininteresse vorliegt, da diese Tätigkeiten weltweite Aufgaben darstellen:

- Klimaschutz/Umweltschutz;
- Artenschutz;
- Humanitäre Hilfe,
- Friedensförderung.



#### 4. Zusätzliche Auflagen

Die Tätigkeit von Institutionen im Ausland lässt sich durch die Steuerbehörden nur sehr beschränkt überprüfen. Es besteht daher ein erhöhtes Risiko, dass das ins Ausland transferierte Geld nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird. Aus diesem Grund werden bei Institutionen, deren Tätigkeit ausschliesslich oder teilweise im Ausland stattfinden, erhöhte Anforderungen an die Dokumentation gestellt. Grundsätzlich gilt, dass die Steuerbehörde umso detaillierter zu dokumentieren ist, je mehr der Gesuchsteller seine Tätigkeit im Ausland verfolgt. Handelt es sich bei der unterstützten Organisation im Ausland um eine juristische Person, ist die Steuerbefreiungsverfügung des Sitzstaates, sofern eine solche vorliegt, einzureichen.